

their Einweihung und an ihrem Jubiläumsfeste. In Frankreich entstand 1821 ein Haus zu Beauvergard in der Diöcese Grenoble.

Literatur. Chronicon Carthusienso Petri Dorlandi cum notis Theod. Petrei, Col. 1608; Miraeus (Lomire), Bibliotheca Carthusiana, s. illustr. Carth. Ordinis scriptorum catalogus, Col. 1609; J. Corbin, Hist. sacrée de l'Ordre des Chartreux, Par. 1653; O. J. Morstius, Theatrum chronol. Ordinis Carth., Taurini 1681; Annales O. Carth., Coreriae 1687. 1703; Arn. Rainsio, Origines Carthusiarum Belgii, Jussel 1692; Dubois, La grande Chartreuse, Grenoble 1846. [Fehr.]

Raschau, Bisthum, s. Erlau, Kirchenprovinz. **Rassel**, Colloquium der Lutheraner und Reformirten daselbst im J. 1661. Das Colloquium und die über dasselbe entstandene polemische Literatur bilden eine Episode in den syncretistischen Streitigkeiten, welche durch Georg Calixt (s. d. Art.) im Schwunge des Protestantismus angeregt worden waren. Die 1621 von Ernst III., Grafen von Schaumburg, errichtete Universität Rinteln war 1640 nach dem Erlöschen des schaumburgischen Hauses mit der Stadt Rinteln dem Landgrafen Wilhelm VI. von Hessen-Rassel gefallen, nach dem fast gleichzeitig auch Marburg unter die alleinige Landeshoheit dieses Fürsten gekommen war. Es waren somit zwei Universitäten im Lande, von denen Marburg der reformirten, Rinteln der lutherischen Confession angehörte, und es mochte nahe liegen, wo nicht eine Vereinigung beider Confessionen, doch eine friedliche Ausgleichung der zwischen beiden obwaltenden Streitigkeiten herbeizuführen. Schon Wilhelm V. von Hessen-Rassel hatte 1631 seine beiden Hofprediger Johann Ercius und Theophil Reuber zu dem Colloquium in Leipzig gebracht, damit sie, dem kurbrandenburgischen Hofprediger Johann Bergius beigegeben, mit dem kurfürstlichen Oberhofprediger Matthias Hos und den Leipziger Theologen Polycarp Leyser und Heinrich Höpfer über die Vereinigung der Reformirten und Lutheraner conferiren sollten. Nach dem Beispiele seines Vaters berief nun Landgraf Wilhelm VI. im J. 1661 die reformirten Marburger Theologen Sebastian Curtius und Johann Heinicus, dann die lutherischen Professoren von Rinteln Petrus Mujäus und Johann Henrichius nach Rassel, damit sie am 1. Juli unter dem Vorsitze dreier hessischer Räte sowohl über die den beiden Confessionen gemeinsamen, als die zwischen ihnen streitigen Lehrpunkte conferiren und rüchlich der letztern eine friedliche Uebereinkunft treffen sollten. Diese ließ sich um so eher erwarten, weil Mujäus und Henrichius Anhänger von G. Calixt waren, und die Marburger eben nicht streng an der Norddeutschen Synode (s. d. Art.) festhielten. Wirklich kam in nachträglichen Verhandlungen eine Vereinbarung zu Stande, des Inhaltes, daß jede Confession bei ihren eigenthümlichen Lehrrägen beharren dürfe, weil diese, selbst die abweichenden und bei dieser

Vereinbarung nicht ganz ausgeglichenen Ansichten über das heilige Abendmahl miteingegriffen, nicht den Grund des Glaubens und die Seligkeit betrafen. Doch sollten die divergirenden Lehren über die Prädestination, über die Erstreckung der Verdienste Christi, über die communicatio idiomatum, über die Nothwendigkeit der Kindertaufe und über die Beibehaltung des Exorcismus nicht Gegenstand der Predigten sein und im akademischen und fateschetischen Lehrvortrage nur mit wechselseitiger Mäßigung und Achtung vorgebracht werden; während über das heilige Abendmahl die Lehre jeder Confession ungeschmälert, aber ohne Lästerung oder Verdamnung des andertheiligen Lehrbegriffes, offen bleibe. Ueber die Verhandlungen und ihr Resultat wurde eine Schrift abgefaßt unter dem Titel Brevis Relatio colloquii auctoritate serenissimi celsissimique Principis et domini, domini Wilhelmi Hassiae Landgravii etc., inter Theologos quosdam Marpurgenses et Rintelenses Celsitudinis suae Mandato Casellis d. 1. Julii et aliquot seqq. habiti una cum Concluso eorundem Theologorum, Cassellis 1661 (cum notis Sam. Maresii, Groeningae 1664 und an anderen Orten öfter). — Auch wurde der Landgraf gebeten, den Beitritt der brandenburgischen und braunschweigischen Kirchen zu dieser Vereinbarung zu veranlassen. Aber obwohl dieser irenische Versuch selbst den Beifall der strengeren reformirten Theologen zu erhalten schien, so blieb er doch ohne weiteren Erfolg; denn kaum war jene Schrift erschienen, als die allem Syncretismus feindlichen Wittenberger Theologen eine Epicrisis de colloquio Cassellano Rintelio-Marpurgensium (Witteberg. 1662) ausgehen ließen, auf welche die Rinteler Theologen mit einer Epistola apologetica ad A. C. Academias et Ministeria (Rint. 1662) antworteten. Darauf folgte wittenbergischerseits eine Antapologia justa et necessaria, qua Syncretismi Cassellani foeditas et Anticriticorum autocatacrisis erroresque gravissimi deteguntur (Witteberg. 1666 und früher). So ging es mehrere Jahre fort, besonders nachdem einzelne Gegner des Syncretismus, wie der aus dem Colloquium von Thorn bekannte Abraham Calov gegen den vermittelnden holländischen Theologen Samuel des Mareis (Maresius), Jacob Tenzel, Superintendent von Arnstadt, und Christian Chemnitz, Professor zu Jena, gegen den Rinteler Professor Martin Edart; J. Christoph Seib, Generalsuperintendent zu Coburg; Enoch Swanten, Professor zu Rostock; Tobias Wagner, Professor zu Tübingen; Isaac Faustmann, Professor zu Straßburg; Peter Habertorn, Professor zu Sießen, und Andere mehr des Gegenstandes sich bemächtigt hatten (Martini Lipenii Bibliotheca theolog. realis. Francof. 1685, I, 239. II, 676. 805). — (Vgl. Fehrmanns Kirchengeschichtl. Verh. I, Halle 1826, 441; Henr. Conrad. Arend, Diss. hist. theol. de colloquiis charitativis